

Präambel

1) Gründung

Die VFD wurde am gegründet.

Um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, wurden bereits unmittelbar danach Landesverbände und regionale Untergliederungen gegründet. Die VFD ist rechtlich ein Gesamtverband mit der Folge, dass alle Mitglieder der VFD Mitglied im Bundesverband ebenfalls Mitglieder eines Landesverbandes als auch einer möglichen weiteren Untergliederung des Landesverbandes sind.

2) Gliederung des Vereins

Die VFD gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Weitere Unterverbände können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen.

3) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen werden zwei stilisierte Pferdeköpfe und –rücken bestimmt. Auf dem Rumpf des vorn stehenden Pferdes stehen die Buchstaben VFD. Das Vereinszeichen ist als geschützte Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

4) Alle Tätigkeiten in der VFD können von Mitgliedern jedes Geschlechts ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

1) Name

Der Verein führt den Namen: „VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V.“

Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland Unterverband oder Bezirksverband (mit Namen) im Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein“ (bei VR-Eintragung mit „e.V.“)

In dieser Satzung werden Untergliederungen in Folge als Unterverband bezeichnet.

2) Sitz

Der VFD–Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. hat seinen Sitz in Schleswig.

3) Eintragung in das Vereinsregister

Er ist beim Amtsgericht Schleswig unter VR-Nr: 232 SL eingetragen.

4) Die Unterverbände sind Unterabteilungen des Landesverbandes. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

Die vorliegende Satzung ist für sie verbindlich. Ihre Satzungen müssen dieser entsprechen. Satzungen nachgeordneter nicht selbstständiger Verbände bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

5) Die Bezirksverbände können als eingetragene und nicht eingetragene Vereine geführt werden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Aufgaben, Ziele

Die VFD fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit sowie den Tier- und

Naturschutz. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Umwelt verpflichtet.

Die VFD setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden.

Die VFD fördert Leben und Wandern mit Equiden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.

Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Die VFD ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2) Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

Die VFD fördert den gemeinsamen Austausch mit verschiedenen Interessengruppen, sofern sie in ihren Satzungszielen den Satzungszielen der VFD nicht widersprechen.

3) Gemeinnützigkeit

Die VFD fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sportes
- Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Tierschutzes

Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der VFD erhalten.

4) Selbstlosigkeit

Die VFD ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittelverwendung

Mittel der VFD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VFD.

6) Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VFD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele der VFD unterstützt und die gültige Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein anerkennt.

2) Mehrfachmitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein ist die Mitgliedschaft im Bundesverband verbunden. Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist möglich.

3) Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Landesvorstand des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein zu richten. Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Hamburg und Schleswig-Holstein abschließend. Die Mitglieder sind in der Regel auch Mitglied des für ihren Wohnsitz zuständigen VFD-Unterverbandes.

Das Mitglied wählt den nachgeordneten Verband selbst. Es besteht die Möglichkeit, auf eine Zuordnung zu verzichten. Das Mitglied wird dann dem Landesverband zugeordnet.

4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle persönlichen Änderungen, insbesondere des Namens, ihrer Anschrift, der Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein.

Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein erfolgen.

Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Rückstand ist.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

4) **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein mit einer 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins mehrfach zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch das Präsidium des Bundesverbandes ausgesprochen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch die VFD-Unterverbände beantragt werden. In diesem Fall sind die betroffenen Unterverbände zur Sache zu hören.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

5) **Widerspruchsverfahren**

Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium des Bundesverbandes.

Über den Widerspruch ist mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Bis zur Entscheidung des erweiterten Präsidiums ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6) **Wiederaufnahme**

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Präsidium. Wurde das Mitglied aufgrund rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen, ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn alle Beitragsrückstände und sonstigen ausstehenden Forderungen vollständig ausgeglichen sind.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

Er kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes zu genehmigen ist und die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten des Landesverbandes

1) **Bindung des Landesverbandes an die Bundessatzung**

Die Rechte und Pflichten des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein gegenüber dem Bundesverband bestimmen sich nach der Satzung des VFD-Bundesverbandes und ergeben sich ebenfalls aus den von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen der VFD.

2) **Datenschutz**

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein und seine Unterverbände haben die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird, wenn nicht der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein eine eigene Datenschutzordnung verabschiedet.

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein und seine Unterverbände sind jeweils für die von ihnen oder in ihrem Auftrag vorgenommene Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Bundesverband hat keine datenschutzrechtliche Aufsicht über den Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein, er kann jedoch Empfehlung geben bzw. Unterstützung anbieten.

Für den Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein besteht das Recht aber keine Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über seine selbständigen Untergliederungen, er kann jedoch Empfehlungen aussprechen bzw. Unterstützung anbieten.

3) **Berichtspflichten des Landesverbandes**

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein hat dem Präsidium des Bundesverbandes das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung inkl. aller Anlagen und einschließlich jeglicher Satzungsänderungen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

3a) **Berichtspflicht der Unterverbände**

Die Unterverbände haben dem Vorstand des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung inkl. aller Anlagen und einschließlich jeglicher Satzungsänderungen spätestens 12 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

4) **Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein und seine selbstständigen Unterverbände haben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

5) **Mitgliederliste**

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus diesem heraus übermittelt er eine Mitgliederliste an den Bundesverband. Die in der Mitgliederliste erfassten und weitergeleiteten personenbezogenen Daten werden durch die Datenschutzordnung näher bezeichnet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zusammenstellung und die Übermittlung der Mitgliederliste trägt der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein.

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein hat der Bundesgeschäftsstelle spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliederliste mit

Stand 30.09. vorzulegen, die als Grundlage für die Berechnung der Stimmrechte auf der Bundesdelegiertenversammlung dient.

Die Unterverbände erhalten Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder, die in der Mitgliederdatenbank geführt werden.

Mit Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein geht die Mitgliederverwaltung auf den Bundesverband über.

6) **Informationspflichten des Landesverbandes**

Aufgabe des Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein ist die Beobachtung und Beeinflussung der landespolitischen und kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die zeitnahe Weitergabe diesbezüglicher Informationen an das Präsidium des Bundesverbandes und ggf. die Unterverbände.

Dieselben Pflichten haben die Unterverbände gegenüber dem Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein.

7) **Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern**

Der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein ist verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Bundesverbandes an seine Mitglieder weiter zu verteilen.

Die Unterverbände sind verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Landesverbandes an ihre Mitglieder weiter zu verteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

Platzverweis

Der Veranstalter von Vereinsveranstaltungen hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch

1) **Schlichtung**

Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

2) **Petitionsstelle**

Wenn durch die Bundesdelegiertenversammlung eine Petitionsstelle eingerichtet wurde, kann jedes Mitglied Beschwerden, die das Vereinsleben betreffen, an diese richten.

3) **Widerspruchsstelle**

Beim Präsidium des Bundesverbandes kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen des Landesvorstandes Hamburg / Schleswig-Holstein erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 8 Organe und Vergütungen

1) Organe des VFD-Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein

Organe sind:

- a) der Vorstand gemäß §26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung gemäß §32 BGB
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kassenprüfer

2) Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 und trifft die Mitgliederversammlung.
Inhalte der Arbeitsverträge sind Aufgabe des Landesvorstandes. Die Inhalte der Arbeitsverträge sind Aufgabe des Landesvorstandes. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in gebotenem Maß unter Einbehaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben zu informieren.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Haushaltsplanung zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) In einer Finanzordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 A Vorstand

1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) einem stellv. Vorsitzenden,
- c) einem Kassenwart,
- d) einem Schriftführer und
- e) einem Sportwart;

es können weitere Personen in einen erweiterten Vorstand gewählt werden:

z.B. ein stellvertretender Kassenwart, stellv. Sportwart, Pressewart, ein Beauftragter für Reitregelungen, ein Jugendwart oder Jugendsprecher.

Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, solange dem Vorstand wenigstens 3 Mitglieder angehören. Die Ämter des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwarts können nicht jeweils in einer Person zusammengefasst werden.

2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können jedoch jeweils allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat der Vorstand keine Vertretungsmacht.

Eine Befreiung vom Verbot des Inlichgeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Falle eines schriftlichen Beschlusses des Vorstands. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Ist auch der 2. Vorsitzende an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands.

3) Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Kandidaten müssen in der Versammlung anwesend sein oder im Vorfeld gegenüber dem Vorstand schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben.

4) Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung.

Für den Rücktritt von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn der Vorstand arbeits- oder beschlussunfähig wird oder aus weniger als 3 Personen besteht.

5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands

Aufgaben:

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) führen den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Landesvorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der VFD wahrzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle unterhalten.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden.

Arbeitsweise:

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung (GeschO), die durch die ELV zu genehmigen ist.

Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Sitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt, können die Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand jedoch nicht überstimmen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Beschluss schriftlich **zustimmen**. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch Beschluss oder die Geschäftsordnung zugelassen werden.

6) Beauftragte und Arbeitskreise

Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Jugendarbeit, Wanderreiten, Fahren, Öffentlichkeitsarbeit, Messen etc.) besondere Beauftragte oder Arbeitskreise einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

7) Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der VFD Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Das Vermögen der VFD Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der Abgabenordnung Steuerschuldrecht (AO) anzulegen, wobei die Anlageform nicht das Vermögen des VFD Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein gefährden darf. Er ist befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die VFD Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein befugt. Zahlungen zu Lasten des VFD Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des 1. Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

Der Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der zunächst von den Kassenprüfern geprüft worden ist.

Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

Das Nähere regelt eine Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

8) Schriftführer

Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstands ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Schriftführer durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Diese Vertretung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

9) Sportwart

In Zusammenarbeit mit dem Bundessportwart ist der Landessportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des Landesverbandes zuständig. Daneben hat er sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln. Er überwacht die Einhaltung der verabschiedeten Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte VFD.

Die sportlichen Veranstaltungen der Landes- und Unterverbände, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) sind von ihm dem Bundessportwart zu melden.

Der Bundessportwart entscheidet im Streitfall gemäß der ARPO schriftlich und begründet über die Gültigkeit abgelegter Prüfungen.

Gegen seine Entscheidung kann binnen 1 Monat ab Zugang Beschwerde beim erweiterten Präsidium des Bundesverbandes eingelegt werden.

10) Die weiteren Aufgaben sowie die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

11) Vergütung des Vorstands

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.

Die Höhe der Pauschale wird für jedes Vorstandsmitglied oder für den gesamten Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Wenn eine Ehrenamtszuschale für den gesamten Vorstand bewilligt wird, entscheidet der Vorstand über die Verteilung an seine Mitglieder.

§ 8 B Mitgliederversammlung

1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes.

2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden und ist ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder eines Drittels der Mitglieder des Landesverbandes.

Sie soll bis Ende März eines jeden Jahres abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden

- durch Übersendung einer Einladung per E-Mail, wenn keine E-Mailadresse bekannt ist, schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Für die Wahrung der Frist ist das Absende-Datum maßgeblich.

- Und Veröffentlichung auf der VFD – Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein – Webseite mit Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechenden Anlagen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Veröffentlichung maßgeblich.

Kurzfristige Änderungen, Verlegungen, werden auf der Website und per Mail veröffentlicht.

Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Landesvorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung als Hybridsitzung mit Anwesenheit am Versammlungsort und parallel im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz, Telefonkonferenz o.ä.) stattfindet.

3) Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds den Versammlungsleiter selbst.

Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern analog anzuwenden. Ist der Schriftwart des Vorstands nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

4) Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. der Jahresbericht des Vorstands
- b. der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c. der Bericht der Kassenprüfer
- d. die Entlastung des Vorstands
- e. die Festsetzung des Jahresbeitrags für das folgende Jahr
- f. die Festsetzung des Beitragsanteil der Unterverbände für das folgende Jahr
- g. die Festsetzung einer Ehrenamtspauschale für den Landesvorstand
- h. die Vorstellung des Haushaltsplans.
- i. der Termin der nächsten Mitgliederversammlung

Anträge zur Satzungsänderung sollen spätestens bis zum 01.01. des Jahres schriftlich eingereicht werden. Weitere Anträge, über die in der Hauptversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5) Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Versammlung im internen Bereich der VFD-Website zur Verfügung zu stellen. Einwände zum Protokoll sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.

6) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden.

7) Erweiterter Landesvorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand des Landesverbandes
- b) den Vorständen der Bezirksverbände

- c) den Delegierten des Landesverbandes für die Bundesdelegiertenversammlung
- d) Stammtischleitungen als nicht-stimmberechtigte Gäste

Stimmberechtigt bei Beschlüssen sind jeweils 2 Mitglieder des Landesvorstandes und zwei Mitglieder der jeweiligen Bezirksvorstände sowie 2 Mitglieder der Delegierten. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes.

Die Versammlung des Erweiterten Landesvorstandes hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.

Sie soll bis Ende November eines jeden Jahres abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden.

Wesentliche Tagesordnungspunkte:

- Feststellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- Berichte aus den Bezirksverbänden und von den Stammtischen
- Berichte der Bundesdelegierten

8) Delegierte

Der Landesverband entsendet Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung. Die Delegierten und Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Über die Anzahl der Vertreter und das Verfahren, wie die Delegierten gewählt werden, entscheidet zuvor die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können Delegierte sein. Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden. Die Delegierten haben das Recht, dem Vorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu beantworten hat.

Die Amtszeit endet mit Abwahl, Austritt aus dem Verein, Ableben oder durch Niederlegung.

§ 8 C Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beantragt wird oder der Vorstand beschlussunfähig geworden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 D Kassenprüfer

1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sinngemäß. Mitglieder des Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht und kein Stimmrecht.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Fallen alle Kassenprüfer des Landesverbandes aus, können geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragt werden.

Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Landesverband nach Maßgabe seiner Finanzordnung.

2) Aufgaben

Die Kassenprüfung soll durch zwei Kassenprüfer durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Ausgaben auch im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Diese Tätigkeit ist durch den Vorstand zu unterstützen.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, welcher in einem angemessenen Zeitraum vorher dem Vorstand bekannt gemacht worden ist und beantragen nach Erörterung desselben und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VFD-Landesverbandes Hamburg / Schleswig-Holstein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den VFD-Bundesverband oder einen anderen gemeinnützigen VFD-Landesverband, welche es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Datenschutz

1) Verarbeitung und Verantwortung für Daten

Die VFD, der Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein und die Unterverbände erheben personenbezogene Daten. Die alleinige Verantwortlichkeit ist in § 6 Ziffer 2 dieser Satzung abschließend geregelt. Im Zweifelsfall ist der Teil des Vereins verantwortlich, der die Datenverarbeitung angeordnet hat.

Der VFD-Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein führt und pflegt eine Liste seiner Mitglieder.

Der Bundesverband der VFD führt und pflegt die Gesamtmitgliederliste, § 6 Ziffer 5 dieser Satzung. Soweit dem Bundesverband falsche Daten bekannt werden, korrigiert er diese selbständig und gibt die Information an den Landesverband weiter. In geeigneten Fällen ist vor der Korrektur der Landesverband und die betroffene Person zu hören. Das nähere Verfahren regelt eine Datenschutzordnung. Es gilt die Datenschutzordnung des Bundesverbandes, wenn nicht der Landesverband eine eigene beschließt. Der Landesverband meldet falsche Daten unverzüglich an den Bundesverband.

2) Erhebung und Verwendung von Daten

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Auftritt nach Außen

Der Landesverband ist zuständig für seinen Außenauftritt.

Er übernimmt insbesondere folgenden Außenauftritt in eigener Verantwortung:

- a) den Internetauftritt des Vereins (VFDnet) – soweit es die Veröffentlichungen und Eintragungen des Landesverbandes in dem ihm zugewiesenen Bereich handelt,
- b) die Homepage des Landesverbandes in sozialen Medien, wie beispielsweise Facebook,
- c) den Bereich der Ausbildungsveranstaltungen auf Landesebene
- d) für die Datenverarbeitung der Vereinsmitglieder des Landesverbandes
- e) für alle Veranstaltungen, die er und seine Unterverbände auf Landesebene anbieten
- f) die Übermittlung der Daten der Mitglieder für den Versand der Vereinszeitung (Pferd und Freizeit).
- g) die Mitgliedsanträge des Landesverbandes für die Aufnahme in die VFD

VFD-Unterverbände übernehmen den Außenauftritt in eigener Verantwortung für:

- a) die Homepage ihres Unterverbandes in sozialen Medien, wie beispielsweise Facebook,
- b) den Internetauftritt ihres Unterverbandes auf einer eigenen Homepage

4) Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Nortorf am 01.07.2022